
REGLEMENT ÜBER DIE TRINKWASSER- VERSORGUNG

05.12.2008

GEMEINDE RIED B. KERZERS

REGLEMENT ÜBER DIE WASSERVERSORGUNG

Die Gemeindeversammlung,

gestützt auf das Gesetz vom 30. November 1979 über das Trinkwasser und dessen Ausführungsreglement vom 13. Oktober 1981;

gestützt auf das Gesetz vom 12. November 1964 betreffend die Feuerpolizei und den Schutz gegen Elementarschäden und dessen Ausführungsreglement vom 28. Dezember 1965;

gestützt auf das Raumplanungs- und Baugesetz vom 9. Mai 1983 und dessen Ausführungsreglement vom 18. Dezember 1984;

gestützt auf das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden,

beschliesst :

I. ALLGEMEINES

Anwendungsbereich

Artikel 1.- ¹Das vorliegende Reglement richtet sich an alle Abonnenten, welche die Gemeinde um Lieferung von Trinkwasser ersuchen.

²Grundstückeigentümer, die nicht Abonnenten sind, unterliegen den Artikeln 2 und 12 des vorliegenden Reglements.

Gemeindeaufgabe

Art. 2.- ¹Die Gemeinde versorgt innerhalb des Perimeters ihres Verteilernetzes die Bevölkerung, das Gewerbe und die Industrie im Rahmen der zur Verfügung stehenden Menge und Druckleistung mit Trink- und Brauchwasser. Sie gewährleistet einen ausreichenden Brandschutz.

²Sie erstellt und unterhält das öffentliche Hauptleitungsnetz mit den zugehörigen Anlagen für die Beschaffung, Förderung und Speicherung des Wassers, sowie die Hydranten. Die Arbeiten werden gemäss den Vorschriften des Trinkwassergesetzes und den massgebenden Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfachs ausgeführt (SVGW).

³Die Gemeinde überwacht sämtliche Trinkwasseranlagen, die auf ihrem Gemeindegebiet liegen.

Abonnement

Art. 3.- ¹Grundeigentümer oder Bevollmächtigte können sich jederzeit bei der Gemeinde als Abonnenten anmelden.

²Die Gültigkeitsdauer des Abonnementes beträgt ein Jahr. Es erneuert sich stillschweigend von Jahr zu Jahr. Der Abschluss des Abonnementsvertrages erfolgt im Zeitpunkt des Anschlusses an das Trinkwassernetz der Gemeinde.

³Bei Handänderung eines Grundstücks mit Anschluss an die Wasserversorgung der Gemeinde gehen die Rechte und Pflichten des Abonnenten auf den neuen Eigentümer über.

Finanzierung

Art. 4.- ¹Einnahmen auf Grund des vorliegenden Reglementes sind ausschliesslich zur Deckung der Bau- und Unterhaltskosten der öffentlichen Trinkwasseranlagen sowie zur Tilgung der Investitionskosten zu verwenden.

²Die Trinkwasserversorgung muss finanziell selbsttragend sein.

II. WASSERZAEHLER

Installation

Art. 5.- ¹Die Wasserzähler bleiben Eigentum der Gemeinde. Sie übernimmt den Kauf, die Installation und den normal notwendigen Unterhalt derselben.

²Der Wasserzähler muss an einem leicht zugänglichen Ort innerhalb des Gebäudes, vor dem Einfrieren geschützt und vor jeglicher Wasserabnahme installiert werden. Vor dem Wasserzähler muss ein Abstellschieber installiert werden.

³Eine Standortveränderung des Wasserzählers darf nur mit vorhergehender Bewilligung durch die Gemeinde erfolgen. Die Kosten dafür trägt ausschliesslich der Abonnent.

Ablesung **Art. 6.-** ¹Die Zählerangaben sind verbindlich für die Festsetzung des Wasserverbrauchs, ausser es würde sich herausstellen, dass der Zähler abgestellt wurde oder nicht richtig funktioniert.

²Die Ablesung und Kontrolle der Zähler wird grundsätzlich durch den für die Wasserversorgungsverantwortlichen (Gemeindeangestellter) durchgeführt.

Miete **Art. 7.-** ¹Der Abonnent hat der Gemeinde für den Wasserzähler einen Mietzins zu bezahlen.

²Der Preis wird festgesetzt unter Berücksichtigung der Unterhalts- und Revisionskosten sowie der Abschreibung der Anlage.

III. VERTEILERINSTALLATIONEN

Hauptleitungen **Art. 8.-** Das öffentliche Trinkwasserverteilnetz besteht aus den Hauptleitungen, den Hydranten und den dazugehörigen Installationen. Die vom Gemeinderat geführte Trinkwasserkartei bestimmt und grenzt das Trinkwasserverteilnetz ab. Die Kartei ist gemäss den Vorschriften des Ausführungsreglements zum Trinkwassergesetz zu führen.

Privatverteiler **Art. 9.-** ¹Grundsätzlich verfügen alle Grundstücke über eigene Verteilinstallationen. Diese bestehen aus:

- einem Anschluss an die Hauptleitung
- einem Absperrschieber in der Nähe der Hauptleitung, der jederzeit zugänglich sein muss und dessen Installationsort von der Gemeinde bestimmt wird.

Für Anschlüsse an die Hauptleitung dürfen nur Guss- oder Polyäthylenrohre benutzt werden. Die Gemeinde bestimmt den Betriebsdruck, dem die Rohre standhalten müssen. Sie bestimmt die zu verwendende Mindestgrösse. Die Rohre müssen vor dem Einfrieren geschützt, in einer Mindestdiefe von 120 cm verlegt werden.

²Der Anschlussort und die Linienführung auf dem öffentlichen Grund der Gemeinde werden durch diese bestimmt.

³Nur Installateure, welche im Besitze einer Bewilligung durch die Gemeinde sind, dürfen Anschlüsse an die Hauptleitungen und die Installation der übrigen Leitungen bis und mit der Installation des Zählers ausführen.

Kosten zu Lasten
des Abonnenten

Art. 10.- ¹Die Installationskosten des Privatverteilnetzes, vom Anschluss an die Hauptleitung bis zum installierten Zähler, inkl. Absperrschieber, sind ausschliesslich durch den Abonnenten zu tragen.

²Die Unterhaltskosten der Privatinstallationen und etwelche Aenderungen an den Installationen die nicht durch die gemeindeeigenen Anlagen verursacht werden, sind ebenfalls durch den Grundstückeigentümer zu tragen.

³Die Installationen ab dem Anschluss an die Hauptleitung, inklusive die Anschlussinstallation, ausgenommen der Wasserzähler, gehören dem Eigentümer. Er hat gänzlich für die Kosten aufzukommen.

Kontrolle

Art. 11.- ¹Die Gemeinde kontrolliert die Privatinstallationen. Diese müssen den in Kraft stehenden Vorschriften des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfachs (SVGW) entsprechen.

²Der Eigentümer händigt der Gemeinde einen Plan aus, auf dem der genaue Anschlussort an die Hauptleitung, der Absperrschieber und der Verlauf der Leitungen vom Anschlussort bis zum Wasserzähler im Gebäude aufgezeichnet ist.

Private
Quellen

Art. 12.- ¹Eigentümer die schon über Installationen verfügen, die ihnen ausreichend, dauernd und in der durch das Trinkwassergesetz vorgeschriebenen Qualität Wasser liefern, sind nicht verpflichtet, ihr Wasser von der öffentlichen Trinkwasseranlage zu beziehen.

²Um jede Vermischung und Verwechslung zu vermeiden, müssen die Verteilnetze von privaten Quellen unabhängig sein vom öffentlichen Verteilnetz.

Hydranten

Art. 13.- ¹Die Gemeinde erstellt, unterhält und finanziert die zur Brandbekämpfung notwendigen Anlagen.

²Die Grundeigentümer sind verpflichtet, das Aufstellen von Hydranten auf ihren Grundstücken zu dulden. Die Gemeinde berücksichtigt nach Möglichkeit die Standortwünsche der Grundeigentümer.

³Die Hydranten dürfen ausschliesslich zur Brandbekämpfung benutzt werden. Dazu unterstehen sie der Aufsicht der Feuerwehr. Der Gemeinderat kann die Benützung zu anderen, der Oeffentlichkeit dienenden Zwecken bewilligen.

⁴Der Wasserbezug ab Hydrant wird nur in Ausnahmefällen und wenn es die Vorräte an Trinkwasser erlauben für die Bewässerung oder für das Auffüllen von Wassertanks bewilligt. Dafür ist die ausdrückliche Zustimmung des Gemeinderates erforderlich.

⁵Die Wasserentnahme ab Hydrant darf nur mit einer Wasseruhr der Gemeinde erfolgen. Die Mietgebühren sind in der Gebührenordnung festgehalten

IV. VERPFLICHTUNGEN UND VERANTWORTLICHKEITEN

Verpflichtungen
des Abonnenten

Art. 14.- ¹Der Abonnent haftet für jeglichen Schaden, der Dritten oder dem öffentlichen Eigentum durch den Anschluss oder den Unterhalt privater Installationen zugefügt wird.

²Bei Wasserverlust vom Anschluss an der Hauptleitung bis zum Zähler des Abonnenten ist dieser gehalten, die Installation unverzüglich wieder instandzustellen. Verzögert oder unterlässt der Abonnent die Instandstellung, so lässt der Gemeinderat die Arbeiten auf Kosten des Pflichtigen ausführen.

³Die Abonnenten sind verpflichtet, der Gemeinde jegliche Störungen in der Wasserversorgung, seien es Wasserverluste, Stillstand des Wasserlaufes oder jegliche Schäden an Zählern oder Schiebern zu melden.

⁴Die Grundstückeigentümer haben das Durchleitungsrecht zu Gunsten der Gemeinde und Mitabonnenten zu gewähren. Sie sind gehalten, Anschlüsse zu gewähren an Leitungen, die mehrere Abonnenten versorgen können.

⁵Die Entschädigung für das Durchleitungsrecht und die durch den Bau und Unterhalt der Leitungen verursachten Schäden sind vertraglich zwischen den Parteien zu regeln. Die Gemeinde bezahlt die Leitungsrechte und Schäden, die durch die Hauptleitungen verursacht werden. Die Abonnenten ihrerseits tragen die Lasten, die durch das Privatleitungsnetz verursacht werden.

Verantwortlichkeiten
des Abonnenten

Art. 15.- Die Abonnenten sind für das Privatleitungsnetz und für die Installationen innerhalb der Gebäude verantwortlich.

Verbote

Art. 16.- ¹Es ist den Abonnenten untersagt, Plomben am Zähler abzunehmen, irgendwelche Veränderungen am Zähler oder an den Absperrschiebern vorzunehmen.

²Es dürfen von der Hauptleitung bis zum Zähler keine T-Stücke, Abgänge oder dergleichen eingebaut werden, weder zu Gunsten des Abonnenten noch zu Gunsten Dritter.

³Reparatur- oder Wiederinstandstellungskosten die durch fehlerhafte oder nicht bewilligte Installationen verursacht werden, gehen zu Lasten des Eigentümers.

Einschränkung und Unterbruch der Wasserabgabe

Art. 17.- ¹Unterbrüche in der Wasserabgabe infolge von Unfällen, höherer Gewalt, Reparaturen oder Reinigungsarbeiten sind weder entschädigungspflichtig, noch geben sie Anspruch auf eine Tarifiereduktion.

²Bei Wasserknappheit kann der Gemeinderat Vorschriften erlassen bezüglich des Wasserverbrauchs. Die Wasserabgabe kann eingeschränkt oder unterbrochen werden, das Bewässern von Gärten und Rasenflächen, das Füllen von Jauchegruben oder Schwimmbädern sowie das Autowaschen können verboten werden. Solche Massnahmen geben, unter Vorbehalt gesetzlicher Bestimmungen, keine Ansprüche auf eine Tarifiereduktion oder einen allfälligen Schadenersatz.

Verantwortlichkeit der Gemeinde

Art. 18.- Die Gemeinde ist nicht verantwortlich für Unterbrüche in der Wasserversorgung, die durch Dritte verursacht werden.

Wasserverluste

Art. 19.- ¹Die Gemeinde kann beschliessen, Arbeiten zur Auffindung von Wasserverlusten im Verteilernetz vorzunehmen, namentlich dann, wenn das Volumen des produzierten Wassers das an die Abonnenten verrechnete Volumen stark übersteigt.

²Die Kosten für diese Arbeiten gehen zu Lasten der Gemeinde.

³Ist der Wasserverlust auf das private Verteilernetz zurückzuführen, benachrichtigt die Gemeinde den Abonnenten. Artikel 14 Absatz 2 ist anwendbar.

V. FINANZIERUNG UND ABGABEN

Im allgemeinen

Art. 20.-¹Für die Finanzierung der Trinkwasserversorgung werden folgende Abgaben erhoben :

- a) Wasserpreis für den Bau
- b) Anschlussgebühren
- c) jährliche Zählermiete
- d) Wasserpreis m³
- e) Wasserentnahmen ab Hydrant

²Die Berechnungsgrundlagen und der Tarifrahmen werden in der Gebührenordnung (Anhang) festgehalten. Diese bildet integrierenden Bestandteil dieses Reglements.

- Wasser für den Bau
- Art. 21.-** Die Abgabe von Wasser für den Bau bedarf einer vorgängigen Bewilligung durch die Gemeinde.
- Anschlussgebühr
a) bebauter Grund (Gebäude)
- Art. 22.-** ¹Die Anschlussgebühr für ein bebautes Grundstück (Gebäude) wird abgestuft je nach Zählergrösse berechnet.
- b) Vergrößerung oder Umbau
- Art. 23.-** Bei Vergrößerung oder Umbau eines Gebäudes wird eine zusätzliche Anschlussgebühr erhoben, sofern die Vergrößerung oder der Umbau eine verstärkte Inanspruchnahme der Trinkwasserinstallationen erwarten lassen.
- c) nicht angeschlossene aber anschliessbare Grundstücke
- Art. 24.-** ¹Die Gemeinde erhebt unter dem Vorbehalt des Artikels 12 ebenfalls eine Gebühr für an die Wasserversorgung nicht angeschlossenen, aber anschliessbaren Grundstücke.
- d) Zahlungsweise
- Art. 25.-** ¹Die in den Artikeln 21 und 23 vorgesehenen Gebühren werden mit der Abgabe der Baubewilligung erhoben.
- ²Die in Artikel 22 vorgesehene Gebühr wird im Zeitpunkt des Anschlusses erhoben.
- ³Die in Artikel 24 vorgesehene Gebühr wird 30 Tage nach Bauabschluss der öffentlichen Leitungsanlagen erhoben.
- ⁴Die in Artikel 24 vorgesehene Gebühr wird von der in Artikel 22 vorgesehenen Gebühr abgezogen, ausser sie wäre nicht erhoben worden.
- Zählermiete
- Art. 26.-** Die jährliche Zählermiete, berechnet gemäss Artikel 7, ist in der Gebührenordnung festgehalten.
- Wasserpreis
- Art. 27.-** Der Wasserpreis pro m³ ist in der Gebührenordnung (Anhang) festgehalten.
- Wasserentnahme ab Hydrant
- Art. 28.-** Die Gebühren für die Wasserentnahme ab Hydrant (inkl. Mietpreise der Wasseruhr) sind in der Gebührenordnung (Anhang) festgehalten.

Zahlungsweise **Art. 29.-** Die Gebühren und Abgaben, wie sie in den Artikeln 26 bis 28 vorgesehen sind, sind jährlich innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu bezahlen.

Verzugszins **Art. 30.-** Sämtliche Gebühren oder Abgaben, die nicht innert der vorgesehenen Fristen bezahlt werden, sind verzugszinspflichtig. Für die Verzugszinsen ist der Zinsfuss der Freiburger Kantonalbank für Hypotheken ersten Ranges anwendbar.

VI. STRAFEN UND RECHTSMITTEL

Strafen **Art. 31.-** Zuwiderhandlungen gegen die Artikel 5, 9, 11, 12, 13, 14 und 16 des vorliegenden Reglements werden mit einer Busse von 20.— bis 1'000.— Franken gemäss der Gesetzgebung über die Gemeinden gebüsst. Der Gemeinderat behält sich vor, entsprechend der Schwere des Verstosses oder dessen Folgen Strafanzeige einzureichen.

Rechtsmittel
a) Einsprache
beim
Gemeinderat **Art. 32.-** ¹Die vom Gemeinderat oder einem ihm unterstellten Organ in Anwendung dieses Reglements erlassenen Entscheide sind innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheids beim Gemeinderat anfechtbar (Art. 103 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, VRG; Art. 153 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Gemeinden, GG).

b) Beschwerde
an den
Oberamtmann **Art. 33.-** Die Einspracheentscheide des Gemeinderates, einschliesslich diejenigen betreffend die Abgaben und Gebühren, sind innert 30 Tagen seit Zustellung des Einspracheentscheides beim Oberamtmann anfechtbar (Art. 116 Abs. 2 VRG und Art. 153 Abs. 1 GG).


VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Aufhebung **Art. 34.-** Bestimmungen, die diesem Reglement vorausgegangen sind und ihm zuwiderlaufen, sind aufgehoben.

Inkrafttreten **Art. 35.-** Dieses Reglement tritt mit seiner Genehmigung durch die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft in Kraft.

Beschlossen von der Gemeindeversammlung, am 5. Dezember 2008

Der Gemeindeschreiber :



Marc Etter



Der Ammann:



Heinz Etter

Genehmigt durch die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft



Pascal Corminboeuf
Staatsrat

Freiburg, den 27.03.09

Gebührenordnung



Einmalige Gebühren:

Anschlussgebühren

(Art. 22)

¾ Zoll-Zähler	Fr.	2'500.— (bis 4'500.—*)
1 Zoll-Zähler	Fr.	3'500.— (bis 5'500.—*)
1¼ Zoll-Zähler	Fr.	4'500.— (bis 6'500.—*)
1½ Zoll-Zähler	Fr.	5'500.— (bis 7'500.—*)

Wiederkehrende Gebühren:

1. Ordentlicher Wasserbezug (ab Trinkwassernetz)

Miete Wasserzähler (Art. 26)	Fr.	30.— (bis 60.—*)
Wasserpreis pro m ³ (Art. 27)	Fr.	1.— (bis 5.—*)

2. Wasserbezug ab Hydrant (Art. 28) *

Grundgebühr (pro Mal)	Fr.	60.— (bis 120.—*)
Zählermiete (pro Tag)	Fr.	5.— (bis 10.—*)
Wasserpreis pro m ³	Fr.	1.— (bis 5.—*)

3. Wasserbezug bei Bau (Art. 23)

Pauschal je nach Grösse der Baustelle	Fr.	50.— (bis 500.—*)
---------------------------------------	-----	-------------------

* Festsetzung des Tarifs in der Befugnis des Gemeinderates zwecks Vollzugs von Artikel 4 des Reglements und Ausgleich der Teuerung.

Beschlossen von der Gemeindeversammlung, am 5. Dezember 2008

Der Gemeindegeschreiber :

Marc Etter



Der Ammann:

Heinz Etter

Genehmigt durch die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft

Pascal Corninboeuf
Staatsrat

Freiburg, den